



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.776/2-DSR/88

Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 18 26 25, 26 26
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	10 - GE/9 88
Datum: 19. APR. 1988	
Verteilt 22. APR. 1988 R. S. M. E.	

Dr. Mayer

Der Datenschutzrat übermittelt in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Versorgungssicherungsgesetzes in 25facher Ausfertigung.

Beilagen

13. April 1988
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. Dr. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mayer



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ 815.776/2-DSR/88

Novelle zum Versorgungs-
sicherungsgesetz

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 56 1625-29, 26 28 53 115 / 0
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1011 W i e n

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 70.530/3-X/2/88 vom
12. Februar 1988 übermittelten Entwurf einer Novelle zum
Versorgungssicherungsgesetz in Ausübung seines
Begutachtungsrechtes gemäß § 42 Abs. 1 Z. 3 Datenschutzgesetz,
BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 370/1986, in seiner Sitzung am
13. April 1988 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 4 a des Entwurfes:

Da diese Feststellung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung
im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes schaffen soll,
vertritt der Datenschutzrat die Auffassung, daß eine genaue
Determinierung hinsichtlich der zu verarbeitenden Datenarten,
der Betroffenkreise und des Auftraggebers bzw. des Empfängers
der Daten unerlässlich ist. Daran vermag auch der Umstand, daß
sich eine gleichartige Feststellung in § 9a des geltenden
Energielenkungsgesetzes findet, nichts zu ändern.

- 2 -

Im übrigen empfiehlt es sich, nicht auf das Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1978, sondern dynamisch auf das Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. April 1988
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. Dr. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wiesinger